

Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die Leiter der Bergbehörden haben rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigen zu lassen. Die Leiter der Bergbehörden sind für die Einhaltung der bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne verantwortlich.

(4) Die Leiter der Bergbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht, Anweisungen und Verfügungen zu erlassen sowie gemäß den Rechtsvorschriften Ordnungsstrafmaßnahmen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verfügungen zu erlassen.

§ 8

(1) Die Leiter der Bergbehörden werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Bei Verhinderung des Leiters einer Bergbehörde übernimmt ein vom Leiter der Bergbehörde beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Leiter der Bergbehörden haben die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Weisungsrechte ihrer Mitarbeiter in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Die Leiter der Bergbehörden sind für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß in den Bergbehörden ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden orientieren sich bei der Lösung der den Bergbehörden übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(6) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und einen konsequenten Kampf gegen Rechtsverletzungen zu führen.

§ 9

(1) Die Leiter der Bergbehörden informieren den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche festgestellt werden.

(2) Die Leiter der Bergbehörden legen dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Leiter der Obersten Bergbehörde obliegt, vor.

§ 10

(1) Die Bergbehörden sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Im einzelnen haben die Bergbehörden folgenden Sitz:

- | | | |
|-----------------------|--------|----------------|
| a) Bergbehörde Borna | Borna, | Bezirk Leipzig |
| b) Bergbehörde Erfurt | Erfurt | |

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| c) Bergbehörde Halle | Halle (Saale) |
| d) Bergbehörde
Karl-Marx-Stadt | Karl-Marx-Stadt |
| e) Bergbehörde Senftenberg | Senftenberg |
| f) Bergbehörde Staßfurt | Staßfurt. |

(2) Die Bergbehörden werden im Rechtsverkehr durch den Leiter der Bergbehörde vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8 Abs. 2.

(3) Im Rahmen der vom Leiter der Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter der Bergbehörde vertretungsberechtigt.

(4) Die Bergbehörden erheben bei Genehmigungen, Sonderregelungen und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Verwaltungshandlungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Verwaltungsgebühren.

§ 11

(1) Gegen Entscheidungen der Bergbehörden besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Bergbehörde einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter der Bergbehörde der Beschwerde nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Woche zuzustellen. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Bergbehörde in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat.

§ 12

Durch die Tätigkeit der Bergbehörden wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 28. August 1970

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e 11

Anordnung über das Statut des Institutes für Bergbausicherheit

vom 28. August 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise des Institutes für Bergbausicherheit folgendes angeordnet: